

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich und Vertragsparteien

1. Diese AGB gelten für alle Verträge der ROTOTEAM GmbH (nachfolgend „ROTOTEAM“) mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ROTOTEAM ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.
3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten diese AGB auch für zukünftige Geschäfte zwischen ROTOTEAM und dem Kunden.

II. Vertragsschluss

ROTOTEAM unterbreitet dem Kunden ein Angebot in Textform. Der Vertrag kommt durch Annahme dieses Angebots zustande.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung erfolgt per Vorkasse, sofern nicht in Textform abweichend vereinbart.
2. Im Falle in Textform vereinbarter Ausnahmen gelten die jeweils im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsmodalitäten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von ROTOTEAM (Vorbehaltsware).
2. Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen erfolgt für ROTOTEAM als Hersteller. ROTOTEAM erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte, sofern ein Eigentumserwerb des Kunden eintritt.
3. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt sicherungshalber an ROTOTEAM abgetreten. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt; ROTOTEAM kann die Einziehungsermächtigung widerrufen und die Abtretung offenlegen, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

V. Serviceleistungen (Wartung, Inspektion, Reinigung, Instandsetzung)

1. Leistungsgegenstand

- a) ROTOTEAM erbringt Serviceleistungen an Wärmerückgewinnungs- und Lüftungsanlagen, insbesondere Wartung, Inspektion, Reinigung und Instandsetzung.

Planungsleistungen werden nur erbracht, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

b) Umfang und Inhalt der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und etwaigen Leistungsbeschreibungen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich den sicheren Zugang zum Einsatzort, erforderliche Medien/Energie/Anschlüsse, Schalt- und Sicherungseinrichtungen, notwendige Unterweisungen sowie Informationen über Anlagenzustand, Vorschäden, Korrosion und Kontaminationen bereit.

b) Verzögerungen oder Wartezeiten, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten; hierdurch entstehende Mehrkosten sind zu vergüten.

3. Termine, Reaktionszeiten, Servicefenster

a) Termine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, Ausführungszeiträume. Verzug tritt erst nach Fälligkeit und Mahnung ein.

b) Servicefenster sowie Reaktions- und Bearbeitungszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

4. Vergütung, Nebenkosten

a) Die Vergütung für Serviceleistungen ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.

b) Fahrt-, Wege-, Rüst- und Wartezeiten, die der Kunde zu vertreten hat, werden nach der üblichen Vergütung abgerechnet; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten.

5. Abnahme und Leistungsnachweise

a) Werkleistungen sind nach Mitteilung der Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. ROTOTEAM ist berechtigt, eine Abnahme innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu verlangen. Erfolgt keine Abnahme und wird kein Mangel gerügt, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.

b) Gegenzeichnete Arbeits-/Serviceberichte gelten als Leistungsnachweise.

6. Kurzfristige Terminabsage

a) Eine kurzfristige Terminabsage liegt vor, wenn der Kunde einen bestätigten Service-, Wartungs- oder Reinigungstermin absagt, verschiebt oder faktisch vereitelt, nachdem ROTOTEAM die Leistungserbringung verbindlich disponiert hat, insbesondere durch Personalzuordnung, Einsatz-/Tourenplanung, Material-/Gerätereservierung oder Beauftragung Dritter. Die Nichtgewährung des erforderlichen Zugangs oder der erforderlichen Mitwirkung entspricht einer Absage.

b) Bei kurzfristiger Terminabsage durch den Kunden ist ROTOTEAM berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Mängelrechte bei Serviceleistungen; Abgrenzung

a) Bei Mängeln der Serviceleistung hat ROTOTEAM das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen und innerhalb angemessener Frist umzusetzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde mindern oder – bei wesentlicher Pflichtverletzung – vom Vertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.

b) Abgrenzung: Mängel aufgrund Montage-/Installations- oder Servicefehlern unterfallen den vorstehenden Regeln. Mängel an gelieferten Produkten oder Teilen richten sich ausschließlich nach Abschnitt VI.

c) Kein Mangel liegt insbesondere vor bei unsachgemäßer Bedienung, Nutzung entgegen der vereinbarten Spezifikation, fehlender Wartung, eigenmächtigen Eingriffen oder normaler Abnutzung.

VI. Verkauf und Lieferung (Ersatzteile/Geräte)

1. Angebot und Vertragsschluss

a) Angebote von ROTOTEAM sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder Lieferung zustande.

b) Im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als maßgeblich.

2. Preise und Zahlung

a) Preise verstehen sich netto ab Werk/Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht und sonstiger Nebenkosten gemäß Angebot.

b) Die Zahlung erfolgt nach Abschnitt III.

3. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

a) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden; Versandart, -weg und Verpackung bestimmt ROTOTEAM nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

b) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk/Lager verlässt oder dem Transporteur übergeben wird. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, trägt er die hieraus entstehenden Kosten und Risiken.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht

a) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen; versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

b) Unterbleibt die Rüge, gilt die Ware im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als genehmigt.

5. Sachmängelrechte, Gewährleistung und Abgrenzungen

a) Bei Sachmängeln leistet ROTOTEAM nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde mindern oder – bei nicht unerheblicher Pflichtverletzung – vom Vertrag zurücktreten.

b) Gewährleistung für Geräte: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Abschluss eines Wartungs-/Gewährleistungsvertrages verlängert sich die Gewährleistungsdauer für die dort bezeichneten Geräte/Komponenten auf die im Wartungs-/Gewährleistungsvertrag festgelegte Dauer; Voraussetzung ist die vertragsgemäße, regelmäßige Wartung. Endet der Wartungs-/Gewährleistungsvertrag vorzeitig, endet auch die verlängerte Gewährleistungsdauer, soweit gesetzlich zulässig.

c) Gewährleistung für Ersatzteile (reiner Kauf): Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche kann vertraglich abweichend von den gesetzlichen Fristen vereinbart werden; maßgeblich sind Angebot und Auftragsbestätigung. Zwingende gesetzliche Ausnahmen (insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Arglist oder übernommener Garantie) bleiben unberührt.

d) Abgrenzung Montagefehler/Produktmangel: Montage- und Installationsfehler unterfallen den Mängelregeln für Serviceleistungen (Abschnitt V). Produktmängel unterfallen ausschließlich diesem Abschnitt VI.

e) Ausschlüsse: Kein Sachmangel liegt insbesondere vor bei – rein optischen Abweichungen/Unregelmäßigkeiten an der Speichermasse ohne Beeinträchtigung von Funktion, Leistung oder Lebensdauer, – üblichen, unvermeidbaren Gebrauchsspuren und

oberflächlichen Beeinträchtigungen, die typischerweise durch Transport, Lieferung oder Montage entstehen und die Funktion nicht beeinträchtigen, – unsachgemäßer Installation/Inbetriebnahme, nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, fehlender Wartung, eigenmächtigen Änderungen oder normaler Abnutzung.

VII. Wartungs- und Reinigungs-Pakete (zusätzliche Vereinbarung)

1. Der Kunde kann gesonderte Wartungs-/Reinigungspakete nach Maßgabe eines separaten Angebots buchen. Umfang, Leistungsinhalte, Servicefenster, Reaktions- und Bearbeitungszeiten sowie Vergütung und Zuschläge ergeben sich aus dem jeweiligen Paketangebot.

2. Bei Abschluss eines Wartungs-/Gewährleistungsvertrages gelten die in diesem Vertrag geregelten Laufzeiten, Leistungsumfänge und Gewährleistungsbedingungen ergänzend zu diesen AGB.

VIII. Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Anbieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

2. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensfolgeschäden werden bei einfacher Fahrlässigkeit nicht ersetzt.

3. Zwingende Vorschriften, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

IX. Höhere Gewalt

1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei (insbesondere Krieg, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Naturereignisse, Streik, Aussperrung, Störungen von Lieferketten, Ausfall von Transport, Energie oder Kommunikation) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.

2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über den Eintritt sowie die voraussichtliche Dauer und bemüht sich um Abhilfe. Dauert die Störung so lange an, dass der Vertragszweck wesentlich beeinträchtigt ist, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertragsteil nach vorheriger Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches materielles Recht; kollisionsrechtliche Verweisungen und das UN-Kaufrecht (CISG) finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz von ROTOTEAM zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt

XI. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt nicht für Individualvereinbarungen; diese sind auch formfrei möglich. Mündliche Individualabreden sollen zu Dokumentationszwecken in Textform bestätigt werden
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Falle von Widersprüchen zwischen individuellen Vereinbarungen (insbesondere Angebot/Auftragsbestätigung, Service-Level, Wartungs-/Gewährleistungsvertrag) und diesen AGB gehen die individuellen Vereinbarungen diesen AGB vor.

Stand: 06.2026